

Neue Vertragsform  
wird in mehreren  
Pilotprojekten  
getestet

## ARCHIV

Ausgabe 8 | 2020  
Seite 15–18



Wichtige Ent-  
scheidung des  
LAG Düsseldorf

## ► Auftragsbeschaffung

### Mehrparteiverträge sind im Aufwind

► Mehrparteiverträge sind im Aufwind, der Bund agiert als Vorreiter. Darauf hat Ministerialrat Reinhard Janssen in einem Gast-Editorial für die Fachzeitschrift NZBau hingewiesen. Nehmen Sie sich deshalb des Themas an. Es gibt schon mehrere Pilotprojekte. |

Bereits in der Konzeptphase für einen Mehrparteivertrag mit Schlüsselgewerken befand sich der Neu- und Erweiterungsbau der Bundesanstalt für Materialforschung in Berlin. Auch für die Erweiterung der Bundestagsbauten in Berlin (Luisenblöcke Ost) und den Neubau des Paul-Ehrlich-Instituts in Langen/Hessenwerde werde konkret über einen Mehrparteivertrag nachgedacht. PBP empfiehlt vor allem ambitionierten Architektur- und Ingenieurbüros, sich näher mit dem Thema „Mehrparteivertrag“ zu befassen. Die bisherige Berichterstattung in PBP ist ein guter Einstieg ins Thema.

## WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Integrierte Projektabwicklung und Mehrparteiverträge: Mehr Chancen als Risiken für Planer“, PBP 8/2020, Seite 15 → Abruf-Nr. 46716199

## ► Urlaub

### Kurzarbeit Null: Arbeitgeber darf Urlaub anteilig kürzen

► Ein Arbeitnehmer erwirbt für Monate, in denen für ihn durchgehend Kurzarbeit Null besteht, keine Urlaubsansprüche für diesen Zeitraum. Der Jahresurlaub 2020 steht ihm deshalb nur anteilig im gekürzten Umfang zu. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschieden. |

Das LAG begründet es damit, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen. Das setze eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit aber die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben seien, würden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist. Dies entspreche dem Europäischen Recht, weil nach der Rechtsprechung des EuGH während Kurzarbeit Null der europäische Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG nicht entstehe. Das deutsche Recht enthalte dazu keine günstigere Regelung. Weder existiere eine spezielle Regelung für Kurzarbeit noch ergebe sich etwas anderes aus den Vorschriften des BUrlG. Insbesondere sei Kurzarbeit Null nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen (LAG Düsseldorf, Urteil vom 12.03.2021, Az. 6 Sa 824/20, Abruf-Nr. 221200).

Im Urteilsfall war die Arbeitnehmerin in einer Drei-Tage-Woche in Teilzeit tätig. Vereinbart waren 14 Arbeitstage Urlaub. In den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 war sie durchgehend in Kurzarbeit Null. Lt. LAG durfte der Arbeitgeber daher für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null den Urlaub um 1/12 kürzen, was hier eine Kürzung um 3,5 Arbeitstage ergab.